

Mitteilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 3.

Dresden, am 17. November

1903.

Dritte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 17. November 1903, vormittags 10 Uhr.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 37 und 38. — Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 14, den Personal- und Besoldungs-Stat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1904 und 1905 betr. — Annahme des Antrags des Abg. Hähnel auf Verweisung dieses Dekrets an die Finanz-Deputation A. — Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 13, einen vierten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 1902/03 betr. — Annahme des Antrags des Abg. Schieck auf Verweisung dieses Dekrets an die Finanz-Deputation A. — Feststellung der Zeit und der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident:

Geh. Hofrat Dr. Mehnert.

Am Ministertische:

Die Herren Staatsminister von Meißel und Dr. Rüger, sowie die Herren Regierungskommissare Geh. Rat Merz, Geh. Regierungsrat von Burgsdorf und Präsident der Brandversicherungskammer Dr. Bonitz.

Anwesend 76 Kammermitglieder.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte um Vortrag der Registrate.

(Nr. 37.) Druckexemplare einer Petition des Gemeinderates zu Niederwartha und Genossen, das Projekt einer elektrischen Bahn von Cotta nach Köhlschbroda betr.

Präsident: Zu verteilen.

(Nr. 38.) Druckexemplare einer Petition des Gemeinderates zu Breitendorf um Errichtung eines Eisenbahnhaltepunktes daselbst.

Präsident: Desgleichen.

II. R. (1. Abonnement.)

Wir treten in die Tagesordnung ein: „1. Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 14, den Personal- und Besoldungs-Stat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1904 und 1905 betreffend.“

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Abg. Dr. Spieß.

Abg. Dr. Spieß: Meine Herren! Ich möchte auf eine Ungleichheit hinweisen, der die technischen Beamten der Landes-Brandversicherungsanstalt hinsichtlich der Gewährung ihrer Tagelöhner und Reisekosten unterliegen, namentlich im Verhältnis zu den Beamten der Gewerbeinspektionen. Das liegt daran, daß die letzteren die Tagelöhner und Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. März 1880 beziehen, die technischen Beamten der Brandversicherungsanstalt dagegen nach dem Regulativ der Königl. Brandversicherungskommission vom 15. Dezember 1876. Das Mißverhältnis ist im einzelnen Falle ein ziemlich bedeutendes. Sie werden das ersehen, wenn ich Ihnen folgendes sage. Wenn der Brandversicherungsinspektor eine Dienstreife unternimmt, so bekommt er bis zur Dauer von 4 Stunden keine Tagelöhner; dauert die Dienstreife 4 bis 8 Stunden, so bekommt er 3 M.; dauert sie 8 bis 12 Stunden, so erhält er 4,50 M. Der Gewerbeinspektor bekommt bei einer Dienstreife, die bis 12 Stunden dauert, 4,75 M. Tagelöhner. Der Brandversicherungsinspektor bekommt, wenn er über 12 Stunden draußen ist, und zwar bis 18 Stunden 7 M. und bis 24 Stunden 9,50 M.; der Gewerbeinspektor bekommt aber schon, wenn er sich über 12 Stunden, aber unter 18 Stunden auf der Dienstreife befindet, 9,50 M. Hierzu kommt noch, daß der Brandversicherungsinspektor keinen Eisenbahn-Ab- und -Zugang erhält, der Gewerbeinspektor dagegen 1 M. Ein ähnliches Mißverhältnis besteht bezüglich der Assistenten. Hier bekommt übrigens auch